

Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Lebus (1. GOÄSAmtLebus)

Der Amtsausschuss des Amtes Lebus hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 120 (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in ihrer Sitzung am ... folgende Geschäftsordnungsänderungssatzung beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Lebus vom 19.05.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr. 07/2009 vom 01.07.2009), wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Einberufung des Amtsausschusses

(1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses beruft die Sitzungen des Amtsausschusses ein. § 34 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf bleibt unberührt. Die Einladung und die Tagesordnung müssen den Mitgliedern des Amtsausschusses und den Vorsitzenden der Beiräte mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag schriftlich oder auf elektronischem Weg per E-Mail zugehen. Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladungen am 9. Tag vor der Sitzung bei einem Erbringer von Postdienstleistungen aufgegeben bzw. am 9. Tag vor der Sitzung auf elektronischem Weg versandt worden sind.

(2) Die Übersendung der Einladungen auf elektronischem Weg erfolgt nach Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung, in dem die elektronische Adresse anzugeben ist, an welche diese Dokumente gesendet werden sollen. Die Einverständniserklärung kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Die Einladung und der Tagesordnung sind etwaige Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

Werden Einladung und Tagesordnung gemäß Abs. 1 auf elektronischem Weg versandt, erfolgt die Übermittlung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen in der Form, dass die Empfangsberechtigten per E-Mail informiert werden, dass diese im Ratsinformationssystem abrufbar sind.

Für Beschlussvorlagen zu Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Sitzung gelten die Sätze 1 bis 3 für den Vorsitzenden der Beiräte nicht.

(4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladungen am 3. Tag vor der Sitzung bei einem Erbringer von Postdienstleistungen aufgegeben bzw. auf elektronischem Weg versandt worden sind. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

2. Der § 13 Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

„(4) Die Sitzungsniederschrift ist zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Amtsausschusses zuzuleiten.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Amtsausschuss in Kraft.

Lebus, den2021

Mike Bartsch
Amtdirektor

Detlef Schieberle
Vorsitzender des Amtsausschusses